Markt Bad Abbach



Führungszeugnis – Antrag

(Bitte Hinweise und Erläuterungen beachten)

Familienname, Vorname	
Geburtsdatum:	
Geburtsort:	
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort	
Telefon:	
E-Mail (freiwillig)	
Zur Vorlage bei einer deutschen ☐ Führungszeugnis (Beleg-Art Ol ☐ Erweitertes Führungszeugnis (g an den Antragsteller): B) Beleg-Art NE) den Stelle erforderlich gem. § 30 a Abs. 2 BZRG) Behörde/Stelle (Übersendung unmittelbar an die Behörde) B)
Behördenbezeichnung: ggf. Abteilung:	
ggf. Abteilung:	
ggf. Abteilung: Verwendungszweck: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort Bei einer schriftlichen Antragstell => Kopie Ihres Personalausweises => Die Gebühr von 13,00 €	ung sind folgende Unterlagen beizufügen: s/Reisepasses echnungsscheck oder per Überweisung bezahlt werden.

Hinweise und Erläuterungen zum Führungszeugnis-Antrag

1. Führungszeugnis:

Ein Führungszeugnis wird auf Antrag für jede Person ab 14 Jahren in Form einer Urkunde vom Bundeszentralregister in Bonn ausgestellt. Im Führungszeugnis wird unter Aufführung der vollständigen Personalien hauptsächlich verzeichnet, ob eine Person - innerhalb eines bestimmten Zeitraums strafrechtlich in Erscheinung getreten ist oder nicht. Es dient damit im Wesentlichen als Nachweis der Unbescholtenheit zum Beispiel bei der Arbeitsaufnahme.

Ein für persönliche Zwecke ausgestelltes Führungszeugnis wird auch als sog. "Privatführungszeugnis" bezeichnet. Wird ein Führungszeugnis hingegen zur Vorlage bei einer deutschen Behörde benötigt, handelt es sich um ein sog. "Behördenführungszeugnis".

2. Erweitertes Führungszeugnis:

Ein erweitertes Führungszeugnis wird im Allgemeinen nur dann von Ihnen verlangt, wenn es in gesetzlichen Bestimmungen festgelegt ist, bzw. wenn Sie z.B. eine Tätigkeit anstreben, die vom Kontakt zu minderjährigen Kindern und Jugendlichen oder Senioren geprägt ist. Auch hier gilt die oben genannte Unterscheidung zwischen persönlichem Zweck und der Vorlage bei einer deutschen Behörde.

Zur Antragstellung müssen Sie eine Bescheinigung vorlegen, in der bestätigt wird, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses vorliegen. Diese Bescheinigung bekommen Sie von der Stelle (Einrichtung, Verein, Arbeitgeber), die von Ihnen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses fordert.

3. Antragstellung:

Der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses ist grundsätzlich bei der Meldebehörde Ihres Wohnorts, bei mehreren Wohnungen bei der Meldebehörde Ihrer Hauptwohnung zu stellen.

Bei Antragstellung zur Vorlage bei einer deutschen Behörde übersendet das Bundesjustizamt das Führungszeugnis direkt an die von Ihnen genannte Behörde. Insoweit ist eine möglichst genaue Angabe der entsprechenden Behördendaten einschließlich des Verwendungszwecks erforderlich. Bitte beachten Sie, dass bei einer Antragstellung für private Zwecke der Versand ausschließlich nur an Sie selbst erfolgen kann. Der Versand an eine dritte Person ist nicht zulässig.

Der Antrag kann persönlich gestellt oder mit der Post übersandt werden. Die Gebühr für die Führungszeugnisse betragen 13,00 Euro.

=> Persönliche Antragstellung:

Bringen Sie bitte zur Antragstellung einen gültigen Personalausweis oder Reisepass mit. Bitte denken Sie bei einem Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis zudem daran, eine unter Nr. 2 genannte Bescheinigung der anfordernden Stelle mitzubringen.

=> Postalische Antragstellung:

Sie können auch das im Original unterschriebene Formblatt mit der Post an uns übersenden. Legen Sie dazu bitte eine Kopie Ihres amtlichen Ausweises (Seite mit Lichtbild und Unterschrift) zum Unterschriftenvergleich bei. Bitte denken Sie bei einem Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis zudem daran, eine unter Nr. 2 genannte Bescheinigung der anfordernden Stelle beizufügen.

4. Bearbeitungszeit:

Die Bearbeitungszeit des Antrags beim Bundesjustizamt beträgt ca. zwei Wochen inkl. Versand.

5. Gebühren, Gebührenbefreiung:

Die Gebühr von 13,00 € kann bar, mit Verrechnungsscheck oder per Banküberweisung erfolgen. Eine Gebührenbefreiung ist insbesondere zur Aufnahme einer ehrenamtlichen und damit in der Regel unentgeltlichen Tätigkeit, die im öffentlichen Interesse steht, möglich. Bitte fügen Sie Ihrem Antrag dazu eine entsprechende Bestätigung z.B. der Einrichtung oder des Vereins bei.